

SATZUNG

DER

UNSELBSTSTÄNDIGEN STIFTUNG

„RIESELFELDER WINDEL“



- 2 -

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Rieselfelder Windel.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung für die Natur-Ravensberg in Bünde, ersatzweise der Umweltstiftung der ostwestfälischen Wirtschaft Bielefeld.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes auf und in Verbindung mit den der Stiftung von der Stifterin im Wege der Einräumung eines Erbbaurechts zur Verfügung gestellten Grundstücken. Zur Förderung des Zwecks stellt die Stiftung das ihr an den Grundstücken eingeräumte Erbbaurecht einschließlich der gegebenenfalls daraus zu erzielenden Verträge für Naturschutzzwecke zur Verfügung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Vermögen und die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten, soweit sich nicht sein Wert durch zeitlichen Ablauf verbraucht.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftung).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildungen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Diese Mitglieder sind paritätisch aus dem Bereich der Wirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes wie folgt zu bestimmen:

„Geborene“ Mitglieder sind:

- Die Stifterin oder eine von ihr benannte Person
 - Eine von der Stiftung für die Natur-Ravensberg benannte Person
 - Eine von der Nordrhein-Westfalen-Stiftung benannte Person.
- (2) Weitere vier Stiftungsratsmitglieder aus dem Bereich der Wirtschaft und weitere drei Stiftungsratsmitglieder aus dem Bereich des Naturschutzes werden von den „geborenen“ Mitgliedern einvernehmlich bestimmt. Dabei ist die Stiftung für die Natur-Ravensberg verpflichtet, Vertreter der nach §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar tätigen Verbände zu benennen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so hat das „geborene“ Mitglied, auf dessen Vorschlag die Mitgliedschaft zurückzuführen war, ein Ersatzmitglied

vorzuschlagen und im Stiftungsrat zur Wahl zu stellen. Das Ersatzmitglied gilt mit einer Mehrheit von 75 % der verbliebenen Mitglieder als gewählt.

Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, hat das „geborene“ Mitglied ein weiteres Ersatzmitglied vorzuschlagen. Ist auch dafür die erforderliche Mehrheit nicht zu erzielen, soll der Direktor des Amtsgerichts Bielefeld ein Ersatzmitglied bestimmen. Dabei hat er, soweit nach Abs. 2 eine besondere Qualifikation erforderlich ist, diese Voraussetzungen zu beachten.

- (4) Der Stiftungsrat ist befugt, durch einen Beschluss, für dessen wirksames Zustandekommen es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrates bedarf, einen außerordentlichen 11. Mitglied des Stiftungsrates zu berufen (Kooption).

Die Aufgaben und Befugnisse dieses außerordentlichen Mitgliedes des Stiftungsrates beschränken sich auf die Sammlung von Spenden und sonstigen finanziellen Zuwendungen an die Stiftung Rieselfelder Windel, die keine Zustiftungen sind.

Das außerordentliche Mitglied des Stiftungsrates hat mit folgender Ausnahme alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes des Stiftungsrates. In Hinblick auf die paritätische Zusammensetzung der ordentlichen Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Bereich der Wirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes darf das außerordentliche Mitglied des Stiftungsrates zwar an allen Beratungen des Stiftungsrates teilnehmen, jedoch nur an den Beschlüssen des Stiftungsrates mitwirken, die den Bereich seiner Aufgaben und Befugnisse unmittelbar berühren.

Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse darf das außerordentliche Mitglied den Stiftungsrat und die Stiftung Rieselfelder Windel gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit vertreten.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über alle die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über den Einsatz des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit kann, sofern es sich um eine unaufschiebbare Entscheidung handelt, der Direktor des Amtsgerichts Bielefeld als Schiedsrichter angerufen werden. Einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anzahl der ordentliche Mitglieder bedürfen die nachfolgenden Beschlüsse:

- a) Auflösung der Stiftung
- b) Jede Änderung der Stiftungssatzung
- c) Aufstellung und Änderung des jährlichen Haushaltsplanes
- d) Wahlen nach Abs. 3

- (2) Der Stiftungsrat soll nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreise seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen und vertritt den Stiftungsrat gegenüber Dritten, soweit nicht die Rechts und Pflichten der Treuhänderin betroffen sind.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse, die im fernmündlichen Verfahren gefasst wurden, sind unverzüglich von sämtlichen ordentlichen Stiftungsratsmitgliedern schriftlich zu bestätigen. Hat sich ein ordentliches Mitglied des Stiftungsrates im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

Soweit ein Mitglied des Stiftungsrates an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, kann es sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates durch schriftlich zu erteilende Vollmacht vertreten lassen.

§ 7

Außenvertretung und laufende Geschäftsführung

- (1) Die Treuhänderin vertritt die Stiftung nach außen. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Der Treuhänderin obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Treuhänderin berichtet dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichtes über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung eventueller Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel. Sie legt einen Jahresabschluss vor.

§ 8

Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Stiftung und zur Beratung des Stiftungsrates bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium trägt den Namen „Kuratorium der Naturschutzstiftung Rieselfelder Windel“. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Stiftungsrat aus einem Kreis von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen. Die Berufung erfolgt auf jeweils vier Jahre und verlängert sich um jeweils weitere vier Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Stiftungsrat oder von dem berufenen Mitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen werden vom Stiftungsrat für die Dauer einer Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen müssen Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsrates

sein. Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium einmal im Jahr ein und leitet dessen Beratung.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem in der Satzung genannten Zweck nahe kommen sollen, ersatzweise an eine andere vom Stiftungsrat zu bestimmende gemeinnützige Stiftung. In Abweichung von Vorstehendem tritt hinsichtlich des Grundstücks Niederheide 63 (erworben mit Hilfe der Nordrhein-Westfalen-Stiftung; Grundbuch von Senne I Blatt 6091 Flur 16 Flurstück 3 = 117 m² und Flurstück 1555 = 23.828 m²) an die Stelle der Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft die Nordrhein-Westfalen-Stiftung. Beschlüsse des Stiftungsrates über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Wechsel in der Treuhandschaft

Soweit in dieser Satzung die Stiftung für die Natur-Ravensberg genannt ist, tritt an deren Stelle nach Wechsel in der Treuhandschaft die neue Treuhänderin. Das gilt nicht für die Regelungen in § 5; nach dem Wechsel der Treuhandschaft scheidet jedoch das von der Stiftung für die Natur Ravensberg benannte „geborene“ Mitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 3 zweiter Spiegelstrich) aus dem Stiftungsrat aus, an seine Stelle tritt als neues „geborenes“ Mitglied des Stiftungsrates eine von der neuen Treuhänderin benannte Person.